

8. September 2010 BVE C

1 2 9 5 **Gemeinde Lützelflüh / Schwellenverband Emme II. Sektion
Gewässerverbauung / Einzelprojekt
Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Hochwasserschutzmassnahmen bei den Gohlhausbrücken in der Gemeinde Lützelflüh. Erhöhung der Abflusskapazitäten und Verbesserung der heutigen Schutzbauwerke mit Absenkung der Flusssohle und Vorbetonierung der Brückenfundamente. Die Ausbaustreckenlänge beträgt rund 400 Meter.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA
- Wasserbaubewilligung vom 22. April 2010

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 1.3. 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten	Fr.	1'820'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund		
43 % von 1'820'000.00)	Fr.	782'600.00
./. Anteil Schwellenverband Emme II. Sektion		
(24 % von Fr. 1'820'000.00)	Fr.	436'800.00 – <u>Fr. 1'219'400.00</u>

**Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-
befugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV** Fr. **600'600.00**

zu bewilligender Kredit max. Fr. **600'600.00**

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA Programmziel: Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2010	Fr. 100'000.00
		2011	Fr. 400'000.00
		2012	Fr. <u>100'600.00</u>
	Total	Fr. 600'600.00	

5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes einzureichen. Die Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Die Zunahme der Hochwasserabflüsse ab Mitte der neunziger Jahren zeigten im Raum der Emme, II. Sektion (Emmenmatt - Burgdorf), generell Schutzdefizite zum über hundert-jährigen Korrektionswerk auf. Die Hochwasser der Jahre 2005 und 2007 haben speziell bei den drei Gohlhausbrücken (BLS-, Kantonsstrassen- und historische Holzbrücke) klar einen zu kleinen Brückenabflussquerschnitt aufgezeigt. Diese Sachlage sowie eine Petition mit 52 Unterschriften der Anwohnerinnen und Anwohnern bewogen den Schwellenverband Emme II. Sektion, verschiedene Varianten zum besseren Hochwasserschutz zu planen. Aus den Massnahmen-Varianten wurde jene mit einer Absenkung der Gohlhaus-Schwellenkronen um 0.80 m, der Entfernung eines Schienenwehres sowie der dadurch notwendig gewordenen Zusatzmassnahmen an Brückenfundamenten, Brückenwiderlagern und Uferschutz als optimal bewertet. Als ökologische Aufwertung ist vorgesehen, die Emme auf einer Länge von rund 300 m ab der Holzbrücke flussaufwärts aufzuweiten.

Entlang der Emme, speziell im Raum Gohlhaus – Goldbach – Lützelflüh bestehen erhebliche Sachrisiken, grösstenteils wegen möglicher Schäden bei einem häufigen Ereignis. Mit dem geplanten Projekt soll das Risiko bei häufigen Ereignissen praktisch eliminiert werden. Der Nutzen des Projekts im Sinne einer wesentlichen Risikoreduktion ist deutlich grösser als die jährlichen Kosten. Der Faktor Nutzen beträgt im Verhältnis zu den Kosten 6,9.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Ökologie: 0 % , Partizipation: 2 % , Projektwirksamkeit und integrales Risikomanagement: 4 % und Systemsicherheit: 2 %.

7 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis IV des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenverband Emme II. Sektion, Präsident Hanspeter Christen, Fraumattstrasse 9A, 3415 Rüegsauschachen

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber:

